



universität
wien

Das neue Doktoratsstudium der Universität Wien

September 2009

Die jeweils aktuelle Version finden Sie auf der
Homepage Doktorat: <http://doktorat.univie.ac.at>

Büro Studienpräses
DLE Studien- und Lehr-
wesen
Projekt Doktorat NEU
Stabsstelle Verwaltungs-
koordination und Recht

Inhaltsverzeichnis

1	Das neue Doktoratsstudium an der Universität Wien.....	3
2	Umsetzung.....	3
3	Gesetzliche Grundlagen und universitätsinterne Regelungen	4
3.1	Vorgaben durch die Novellierung des UG 2002:	4
3.2	Vorgaben des Senats sowie des Rektorats der Universität Wien	4
4	Gegenüberstellung „Doktorat Alt“ – „Doktorat Neu“	9
5	Der Dissertationsprozess.....	10
5.1	Zulassung.....	10
5.2	Verfassen des Exposés	11
5.3	Anmelden von Thema und BetreuerInnen	11
5.4	Fakultätsöffentliche Präsentation	13
5.5	Abschließen einer Dissertationsvereinbarung	15
5.6	Verfassen der jährlichen Fortschrittsberichte.....	16
5.7	Einreichen der Dissertation	16
5.8	Defensio	17
6	Studienprogrammleitungen - StudienServiceCenter	17
7	Formulare.....	20
8	i3v-Erfassung für die neuen Doktoratscurricula.....	20
8.1	Lehrinhalt anlegen.....	20
8.2	Prüfungsleistung anlegen:.....	22
9	Ansprechpersonen – Kontaktadressen	24

1 Das neue Doktoratsstudium an der Universität Wien

Ein Doktoratsstudium bedeutet training through research. Im Zentrum steht die **eigenständige wissenschaftliche Forschungsleistung**. An der Universität Wien werden alle Doktoratsstudien ab dem Wintersemester 2009/10 entsprechend der Europäischen Studienarchitektur neu gestaltet und strukturiert. Mit dem neuen Doktorat stellt die Universität Wien ihre DoktorandInnen und deren Dissertationsprojekte noch stärker ins Zentrum. Das Zusammenarbeiten und damit auch die Betreuung sollen von DoktorandInnen und Betreuenden vereinbart und gemeinsam strukturiert werden.

Eckpunkte des neuen Doktorats

- Das Exposé ist ein erster Projektplan des Dissertationsvorhabens und ist bis spätestens Ende des ersten Studienjahres einzureichen.
- Das Dissertationsvorhaben muss i.d.R. fakultätsöffentlich präsentiert werden.
- In der Dissertationsvereinbarung konkretisieren DoktorandIn und betreuende WissenschaftlerInnen das Dissertationsvorhaben, die zu erbringenden Leistungen und die Art und Weise der Betreuung. Den Rahmen dafür geben die jeweiligen Curricula vor.
- Verpflichtende jährliche Fortschrittsberichte fassen die Ergebnisse und erbrachten Leistungen des Vorjahres zusammen und konkretisieren die nächsten Schritte für das kommende Jahr.

Weiterführende Informationen finden Sie unter: <http://doktorat.univie.ac.at>

2 Umsetzung

Für die Umstellungsphase zum neuen Doktorat wurde im Sommer 2008 vom Rektorat ein Projekt eingerichtet, das als zentrale Anlaufstelle für Informationen rund um das Thema "Doktorat neu" für DoktorandInnen, Betreuende und Verwaltung dient.

Um DoktorandInnen beim erfolgreichen Durchführen ihrer Dissertationsprojekte zu unterstützen, hat das Rektorat das Projektteam auch mit der Zusammenstellung eines Kursangebots zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen beauftragt. Der Besuch der Kurse ist freiwillig, das Spektrum des Angebots reicht von Workshops zur Erstellung eines Exposés bis zu Academic Writing und Projektmanagement. Sie stehen allen DoktorandInnen zur Verfügung, die für das Doktorat ab dem WS 2009/10 zugelassen werden bzw. sich den Curricula der neuen Doktoratsstudien unterstellen. Die Kurse verstehen sich als ein zusätzliches Angebot der Universität für ihre DoktorandInnen, sind fachübergreifend und komplementär zu den an den Fakultäten und Instituten angebotenen Lehrveranstaltungen und können keinesfalls die wissenschaftliche Betreuung durch die ForscherInnen ersetzen. Daher orientieren sich die maßgeschneiderten, zielgruppenspezifischen Angebote an den Bedürfnissen der jeweiligen DoktorandInnen und den Anregungen der BetreuerInnen, die u. U. gewisse Kompetenzen vermissen.

Die Aufgaben des Projektteams lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- Unterstützung in der Übergangsphase von Doktorat alt auf Doktorat neu als zentrale Informations- und Koordinationsstelle zum Thema Doktorat neu,
- Aufbau und Abwicklung eines Kursangebots zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen,
- Aufbau einer zentralen Informations- und Servicestelle, die DoktorandInnen der Universität Wien, ihre BetreuerInnen und die zuständigen studienrechtlichen Organe in administrativen, fachunspezifischen und fachübergreifenden Belangen unterstützen soll,

- Unterstützung der Fachbereiche bei der Abwicklung von zusätzlichen Aufgaben im Bereich des Doktorats (z.B. Unterstützung bei der Organisation der fakultätsöffentlichen Präsentation).

Zur ausschließlich internen Kommunikation wurde die Emailadresse service.doktorat@univie.ac.at eingerichtet.

3 Gesetzliche Grundlagen und universitätsinterne Regelungen

3.1 Vorgaben durch die Novellierung des UG 2002: ¹

Im Juni 2006 wurde das Universitätsgesetz 2002 in einigen Punkten geändert. Für das Doktoratsstudium wesentlich ist die Änderung in § 54 Abs. 4, der nun wie folgt lautet:

(4) Die Dauer von Doktoratsstudien beträgt mindestens drei Jahre. Das Studium darf als „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium bezeichnet und der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“, verliehen werden.

Es ist im Gesetz ausdrücklich festgehalten, dass grundsätzlich der Titel „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“ verliehen werden darf. Welcher Titel tatsächlich verliehen wird, ist in den einzelnen Curricula festgelegt.

Zusätzlich wurde in § 124 Abs. 15 angefügt, der die Übergangsbestimmung regelt und die Universitäten verpflichtet, ein Doktoratsstudium mit einer Mindeststudiendauer von drei Jahren anzubieten:

(15) Ordentliche Studierende, die Doktoratsstudien betreiben, welche mit einem Arbeitsaufwand von mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkten vor dem In-Kraft-Treten des § 54 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 74/2006 eingerichtet wurden, sind berechtigt, diese Studien bis längstens 30. September 2017 nach diesen Vorschriften abzuschließen. Ab dem Studienjahr 2009/10 darf eine Zulassung zu einem Doktoratsstudium, dessen Mindeststudiendauer weniger als drei Jahre beträgt, nicht mehr erfolgen.“

3.2 Vorgaben des Senats sowie des Rektorats der Universität Wien²

Vom Senat der Universität Wien wurde auf Vorschlag des Rektorats der studienrechtliche Teil der Satzung an die neuen Bedingungen angepasst (siehe Mitteilungsblatt UG 2002, 9. Stück, Nr. 75 vom 23. Jänner 2009).

Um inhaltliche Änderungen hervorzuheben, wurden diese kursiv gesetzt. § 16 in der Fassung Mitteilungsblatt UG 2002, 9. Stück, Nr. 75 vom 23. Jänner 2009 gilt für Doktoratsstudien gemäß § 54 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002 und tritt mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

Dissertationen

§ 16. (1) Studierende sind berechtigt, eine Universitätslehrerin oder einen Universitätslehrer mit Lehrbefugnis um die Betreuung einer Dissertation zu ersuchen. Das Thema der Dissertation ist im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer festzulegen. *Die Betreuung durch mehrere betreuungsbefugte Personen ist zulässig.* Finden Studierende keine Betreuerin oder keinen Betreuer, die oder der zur Betreuung der Dissertation bereit ist, hat die oder der Studienpräses diesen Studierenden eine Betreuerin oder einen

¹ In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 74/2006.

http://ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2006_I_74/BGBLA_2006_I_74.pdf

² Mitteilungsblatt UG 2002, 9. Stück, Nr. 75 vom 23. Jänner 2009

Betreuer *auf Grund eines schriftlichen Exposé*s des oder der Studierenden zuzuweisen. Die Leiterinnen und Leiter wissenschaftlicher Organisationseinheiten sind berechtigt, sich über die Vergabe von Themen zu informieren.

(2) Universitätsprofessorinnen, Universitätsprofessoren und habilitierte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind berechtigt und nach Maßgabe ihrer sonstigen universitären Aufgaben auch verpflichtet, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen und zu beurteilen. (Anm.: unverändert)

(3) Die oder der Studienpräses ist nach Anhörung der Fachvertreterinnen und Fachvertreter *gemäß Abs. 2* berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung *gemäß § 51 Abs. 2 Z. 1 Universitätsgesetz 2002* oder einer den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung einer Dissertation heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis nach § 103 Universitätsgesetz 2002 gleichwertig ist.

(4) *Zur Beratung der oder des Studienpräses, der betroffenen Studienprogrammleitungen, der Studierenden und Betreuenden werden Doktoratsbeiräte, die aus betreuungsbefugten Personen gemäß Abs. 2 oder 3 bestehen, eingerichtet. Ein Doktoratsbeirat ist für ein oder mehrere Dissertationsgebiete oder ein größeres Teilgebiet eines Dissertationsgebiets in einem Curriculum zuständig. Die Anzahl der Doktoratsbeiräte pro Curriculum, die jeweilige Größe und der Bereich ihrer Tätigkeit werden von der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter im Einvernehmen mit den Leiterinnen und Leitern der betroffenen wissenschaftlichen Organisationseinheiten festgelegt. Die Mitglieder der Doktoratsbeiräte werden von den Leiterinnen und Leitern der betroffenen wissenschaftlichen Organisationseinheiten nach Anhörung der Fakultätskonferenz für zwei Studienjahre entsendet. Der für ein Dissertationsvorhaben fachlich zuständige Doktoratsbeirat kann zu einem eingereichten Dissertationsvorhaben eine Stellungnahme abgeben.*

(5) Das Dissertationsvorhaben ist von den Studierenden spätestens am Ende des ersten Studienjahrs des Doktoratsstudiums in Form eines schriftlichen Exposé, *das die Zielsetzungen, die Methoden, einen Zeit- und einen Finanzplan enthält*, bei der oder dem Studienpräses einzureichen *und im Rahmen einer öffentlichen Präsentation vorzustellen*. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 6 sinngemäß.

(6) *Die Präsentation des Dissertationsvorhabens darf entfallen oder die Öffentlichkeit darf von der Präsentation ausgeschlossen werden, wenn besonders schutzwürdige wirtschaftliche oder rechtliche (z.B. patentrechtliche) Interessen der Studierenden bzw. der das Dissertationsvorhaben betreuenden Personen vorliegen und auf Grund des Exposé eine ausreichende Entscheidungsgrundlage vorliegt. Auch in diesem Fall ist die Teilnahme der studienrechtlich zuständigen Organe und des fachlich zuständigen Doktoratsbeirats an der Präsentation zulässig. Findet das Dissertationsvorhaben im Rahmen eines bereits extern nach*

internationalen Maßstäben positiv evaluierten Forschungsprojekts statt, kann die Genehmigung des Dissertationsvorhabens durch das zuständige studienrechtliche Organ auch vor der öffentlichen Präsentation und ohne Stellungnahme des Doktoratsbeirates erfolgen. Über die Anwendbarkeit der Ausnahmeregelungen im Einzelfall oder entsprechende generelle Regelungen entscheidet die oder der Studienpräses nach Anhörung der Studienprogrammleitung.

(7) *Auf Basis des Exposé, der Präsentation und der damit verbundenen Diskussion sowie nach einer etwaigen innerhalb von zwei Wochen nach der Präsentation oder der Entscheidung gemäß Abs. 6 der oder dem Studienpräses zu übermittelnden schriftlichen Stellungnahme des fachlich zuständigen Doktoratsbeirates entscheidet die oder der Studienpräses über die Genehmigung des Dissertationsvorha-*

bens. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie ausdrücklich erteilt wurde oder wenn nicht innerhalb eines Monats nach der Präsentation oder nach der Entscheidung gemäß Abs. 6 die Ablehnung erfolgte. Wird vom Doktoratsbeirat eine Stellungnahme eingebracht, verlängert sich die Entscheidungsfrist der oder des Studienpräses um zwei Wochen. Die oder der Studienpräses darf ein Dissertationsvorhaben nur auf Basis von fachlich begründeten Stellungnahmen des zuständigen Studienprogrammleiters oder der zuständigen Studienprogrammleiterin und des fachlich zuständigen Doktoratsbeirats ablehnen. Sie oder er hat vor dieser Entscheidung den Studierenden und den vorgesehenen Betreuerinnen und Betreuern Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Stellungnahmen und zur Gegenstellungnahme zu geben. Die Aufforderung zur Gegenstellungnahme unterbricht die Entscheidungsfrist. Gegen die Ablehnung eines Dissertationsvorhabens steht als Rechtsmittel die Berufung an den Senat zu.

(8) Die Genehmigung des Dissertationsvorhabens ist jedenfalls Voraussetzung für den Abschluss einer Dissertationsvereinbarung, die die konkrete Ausgestaltung des Doktoratsstudiums auf Basis der rechtlichen Grundlagen, insbesondere des studienrechtlichen Teils der Satzung und der Curricula festlegt und dokumentiert. Die Dissertationsvereinbarung ist zwischen den Studierenden und den betreuenden Personen abzuschließen und bedarf der Genehmigung durch das zuständige studienrechtliche Organ. Im Falle der Inanspruchnahme von Sach- oder Geldmitteln der Organisationseinheit ist deren Verfügbarkeit von der Leiterin oder dem Leiter der Organisationseinheit zu bestätigen. Die Vereinbarkeit zwischen Dissertationsvereinbarung und den Verträgen, die zur Herstellung von Beschäftigungsverhältnissen zur Universität geschlossen wurden, ist zu beachten. Ebenso ist die Vereinbarkeit zwischen Dissertationsvereinbarungen und dem Studium im Rahmen eines strukturierten Doktoratsprogramms (z.B. Initiativkollegs oder Doktoratskollegs des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung) zu beachten.

(9) Die Dissertationsvereinbarung beinhaltet folgende Punkte:

1. den Namen der/des Studierenden, Matrikelnummer, Geburtsdatum;
2. die Namen der betreuenden Personen;
3. das Thema der Dissertation;
4. das Curriculum, auf dessen Basis das Studium absolviert wird;
5. das Dissertationsgebiet, dem die Dissertation zugeordnet wird;
6. das Exposé, das der Genehmigung zu Grunde liegt;
7. den Zeitplan für das Dissertationsvorhaben;
8. die zu erbringenden Leistungsnachweise auf Basis des Curriculums;
9. die Eckdaten zur Betreuung, insbesondere die Frequenz der geplanten Feedbackgespräche zwischen Betreuerinnen, Betreuern und Studierenden;
10. Verpflichtungserklärung der Studierenden zur Einhaltung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis.

(10) Die Dissertationsvereinbarung ist von den Studierenden im Einvernehmen mit den betreuenden Personen auf Basis periodischer, jedenfalls jährlicher, Berichte über den Studienfortgang durch Anhänge zu ergänzen. Die einseitige Auflösung und wesentliche Änderungen der Dissertationsvereinbarung bedürfen der Genehmigung durch das studienrechtlich zuständige Organ.

(11) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der oder dem Studienpräses zur Beurteilung einzureichen. Diese oder dieser hat die Dissertation zumindest zwei Beurteilerinnen oder Beurteilern gemäß § 16 Abs. 2 und 3 dieses Satzungsteiles zur Beurteilung zuzuweisen. Wenn die oder der Studienpräses die Bestellung der Beurteilerinnen und Beurteiler nicht im Sinne des § 4 des Satzungsteils „Studienpräses“ an die Studi-

enprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter übertragen hat, ist vor der Bestellung das Einvernehmen mit der zuständigen Studienprogrammleiterin oder dem zuständigen Studienprogrammleiter herzustellen. Die oder der Studierende und die betreuenden Personen haben ein Vorschlagsrecht. Auf Wunsch des oder der Studierenden kann der zuständige Doktorsbeirat Vorschläge erstaten. Die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers der Dissertation ist in begründeten Fällen zulässig, in diesem Fall ist jedenfalls auch die Beurteilung durch eine fachlich entsprechend ausgewiesene externe Person vorzusehen. Jede Betreuerin oder jeder Betreuer einer Dissertation ist jedenfalls berechtigt, eine Stellungnahme zur Arbeit vorzulegen, die den Beurteilerinnen oder den Beurteilern zur Kenntnis zu bringen ist. Die Beurteilung hat innerhalb von höchstens vier Monaten zu erfolgen. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 7³ sinngemäß.

(12) Wurden zwei Beurteilerinnen oder Beurteiler herangezogen und beurteilt eine oder einer der beiden die Dissertation negativ, so hat die oder der Studienpräses eine weitere Beurteilerin oder einen weiteren Beurteiler heranzuziehen. (Anm.: entspricht dem bisherigen Abs. 6.)

(13) Wurden zwei oder drei Beurteilerinnen oder Beurteiler herangezogen und beurteilen zwei von ihnen die Dissertation negativ, ist das Ergebnis negativ. (Anm.: entspricht dem bisherigen Abs. 7.)

(14) In allen übrigen Fällen erfolgt die Beurteilung der Dissertation aufgrund der abgegebenen Benotungsvorschläge. § 9 Abs. 8⁴ ist sinngemäß anzuwenden. (Anm.: entspricht dem bisherigen Abs. 8)

(15) Nach der erfolgreichen Absolvierung aller im Curriculum und in der Dissertationsvereinbarung vorgeschriebenen Leistungsnachweise und der positiven Beurteilung der Dissertation haben Studierende eine kommissionelle Abschlussprüfung abzulegen, in deren Rahmen die Ergebnisse der Dissertation öffentlich zu präsentieren sind (Defensio). Weitere Regelungen können im Curriculum festgelegt werden. Bei der Festlegung des Prüfungstoffes ist auf den thematischen Zusammenhang mit der Dissertation Bedacht zu nehmen. Geltend gemachte besonders schutzwürdige wirtschaftliche oder rechtliche Interessen sind im Rahmen der Prüfung entsprechend zu berücksichtigen. Für die Durchführung der Prüfung sind die einschlägigen Bestimmungen dieses Satzungsteils anzuwenden. Nach der erfolgreichen Absolvierung der Abschlussprüfung ist das Studium abgeschlossen.

Veröffentlichungspflicht

§ 17. (1) Die Veröffentlichungspflicht nach § 86 Universitätsgesetz 2002 ist durch Vorlage der wissenschaftlichen Arbeit in gedruckter sowie in geeigneter elektronischer Fassung anlässlich ihrer Einreichung zu erfüllen. *Nach der verpflichtenden elektronischen Einreichung können die Studierenden die Veröffentlichung der wissenschaftlichen Arbeit auf elektronischem Wege ausschließen. Die Dissertation ist jedenfalls*

³ Satzung Studienrecht §15 (7): Die abgeschlossene Diplom- oder Masterarbeit ist bei der oder dem Studienpräses zur Beurteilung einzureichen. Diese oder dieser hat die Diplom- oder Masterarbeit einer Beurteilerin oder einem Beurteiler zur Beurteilung zuzuweisen; die Beurteilerin oder der Beurteiler hat die Diplom- oder Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen. Bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere wenn die Diplom- oder Masterarbeit nicht fristgerecht beurteilt wird, hat die oder der Studienpräses die Diplom- oder Masterarbeit einer anderen Beurteilerin oder einem anderen Beurteiler gemäß § 15 Abs. 2 oder 3 dieses Satzungsteiles zur Beurteilung zuzuweisen.

⁴ Satzung Studienrecht §15 (8): Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Mehrheitsbeschluss über die Beurteilung eines Faches, so ist das arithmetische Mittel aus den von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu bilden, wobei bei einem Ergebnis, dessen Wert nach dem Dezimal komma kleiner oder gleich 5 ist, auf die bessere Note zu runden ist.

bis zur Absolvierung der Defensio gemäß § 16 Abs. 15 dieses Satzungsteils den zuständigen studienrechtlichen Organen, den Mitgliedern des Prüfungssenats und dem Doktoratsbeirat auch elektronisch zur Verfügung zu stellen.

(2) Wissenschaftliche Arbeiten haben im Anhang eine Zusammenfassung (Abstract) in deutscher Sprache zu enthalten. (Anm.: unverändert.)

(3) Die oder der Studienpräses hat nach Anhörung der Leiterin oder des Leiters der für Bibliotheksangelegenheiten zuständigen Dienstleistungseinrichtung in einer eigenen Verordnung nähere Bestimmungen hinsichtlich der Vorlage in elektronischer Fassung und der Publikation auf einem Hochschulschriftenserver festzulegen. (Anm.: unverändert.)

Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis

§ 18. (1) Studierende haben die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis einzuhalten (*Richtlinie des Rektorats in der jeweils geltenden Fassung, derzeit vom 31. Jänner 2006, Mitteilungsblatt der Universität Wien, Studienjahr 2005/06, 15. Stück, Nr. 112*). Die Einhaltung ist, insbesondere zur Verhinderung eines Plagiats, zu kontrollieren. Nähere Bestimmungen trifft die bzw. der Studienpräses im Einvernehmen mit dem Rektorat und dem Senat.

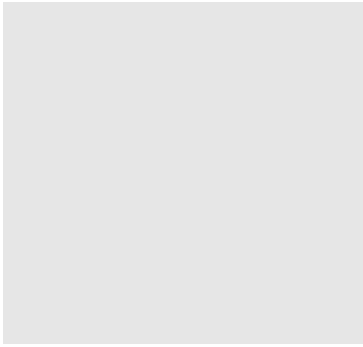
(2) Ergibt sich, dass eine Studierende oder ein Studierender bei der Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit in schwerwiegender Weise gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstößt, trifft die oder der Studienpräses nach Rücksprache mit der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter und der Betreuerin oder dem Betreuer die notwendigen Verfügungen, um sicherzustellen, dass die oder der Studierende in Hinkunft die Regeln einhält. Die oder der Studienpräses kann insbesondere eine Änderung des Themas anordnen oder mehrere Themenvorschläge festlegen, aus denen die oder der Studierende zur Fortsetzung ihrer oder seiner Arbeit einen Vorschlag auszuwählen hat. Erforderlichenfalls ist anzuordnen, dass die oder der Studierende eine neue Arbeit zu einem anderen Thema aus einem anderen Fach des jeweiligen Studiums zu verfassen hat. Die Betreuerin oder der Betreuer ist auf ihr oder sein Verlangen von ihren oder seinen Verpflichtungen zu entbinden. (Anm.: unverändert.)

(3) Wird nach positiver Beurteilung aufgedeckt, dass eine wissenschaftliche Arbeit den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis widerspricht (insbesondere bei Vorliegen eines Plagiats), ist ein Verfahren zur Nichtigerklärung der Beurteilung nach § 74 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 durchzuführen. Wird die Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit für nichtig erklärt, ist in weiterer Folge eine bereits erfolgte Verleihung eines akademischen Grades gemäß § 89 Universitätsgesetz 2002 zu widerrufen. Im Falle, dass die oder der Studierende ihr oder sein Studium wiederaufnehmen oder fortsetzen will, gilt Abs. 2 entsprechend. (Anm.: unverändert.)

Achtung: Für alle Doktoratsstudierenden, die bereits vor dem 01.10.2009 eine aufrechte Zulassung zu einem Doktoratsstudium an der Universität Wien hatten, gilt die alte Rechtslage. Alle alten Doktoratsstudien können bis 30.09.2017 abgeschlossen werden. Eine Unterbrechung der Zulassung hat bei Wiederinskription zur Folge, dass die Zulassung nur mehr für die neuen Doktoratscurricula möglich ist. *Oben genannter Paragraph gilt für die "neuen", ab 1. Oktober 2009 eingerichteten Doktoratsstudien und tritt mit diesem Datum in Kraft. Für die übrigen Doktoratsstudien ist bis zu deren Auslaufen § 16 in der davor geltenden Fassung anzuwenden.*

4 Gegenüberstellung „Doktorat Alt“ – „Doktorat Neu“

Bereich	Doktorat Alt	Doktorat Neu
⇒ Gesetzliche Grundlage	<ul style="list-style-type: none"> • UG 2002 	<ul style="list-style-type: none"> • UG Novellierung Juni 2006
⇒ Studiendauer	<ul style="list-style-type: none"> • 2 Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> • 3 Jahre (ein früherer Abschluss ist möglich, wenn alle Leistungen erbracht sind)
⇒ Zuständigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • SPL 1- 35 	<ul style="list-style-type: none"> • SPL 36 - 47
⇒ Zulassung	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Änderung im Prozess 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Änderung im Prozess (mehr Transparenz und kürzere Bearbeitungszeiten im Zulassungsverfahren; Erarbeitung einer Datenbank bezüglich möglicher Abschlüsse gemeinsam mit den SPL)
⇒ Exposé	<ul style="list-style-type: none"> • Exposé verpflichtend, doch keine formalen Vorgaben und keine verbindliche Abgabezeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Exposé verpflichtend mit formalen Vorgaben, es muss mit der Anmeldung von Thema und BetreuerInnen spätestens Ende des ersten Studienjahres abgegeben werden
⇒ Fakultätsöffentliche Präsentation des Exposés	<ul style="list-style-type: none"> • Freiwillig, in vielen Instituten üblich, jedoch ohne jede Auswirkung 	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich verpflichtend, auf Basis der Präsentation wird das Dissertationsvorhaben bewilligt und zum Abschließen einer Dissertationsvereinbarung eingeladen
⇒ Dissertationsvereinbarung	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht vorhanden 	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtend für alle DoktorandInnen, kann Voraussetzung für die Teilnahme an LVs oder den Bezug anderer Leistungen oder interner Förderungen sein.
⇒ Jährlicher Fortschrittsbericht	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht verpflichtend, nicht geregelt 	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtend für alle DoktorandInnen, soll den Fortschritt der Arbeit am Dissertations-



projekt dokumentieren und als Ergänzung zur Dissertationsvereinbarung die weiteren Schritte, Leistungen, etc. für das kommende Jahr konkretisieren; BetreuerInnen sollen jährlich Feedback zu den Dissertationsprojekten Ihrer DoktorandInnen geben.

5 Der Dissertationsprozess

Um an der Universität Wien zu dissertieren, müssen Studierende folgenden administrativen Prozess durchlaufen:

1. Zulassung
2. Verfassen des Exposés
3. Anmelden von Thema und BetreuerInnen
4. Fakultätsöffentliche Präsentation
5. Abschließen einer Dissertationsvereinbarung
6. Verfassen der jährlichen Fortschrittsberichte
7. Einreichen der Dissertation
8. Defensio

5.1 Zulassung

Eine Zulassung zum Doktoratsstudium Alt ist seit 1. Juli ausnahmslos NICHT mehr möglich.

Der Prozess der Zulassung bleibt unverändert. Die Novelle des UG sieht die Möglichkeit qualitativer Zugangsbeschränkungen vor, diese müssen aber vor In-Kraft-Treten vom Senat beschlossen werden.

Informationen zum Zulassungsverfahren erhalten DoktorandInnen bei Student Point (www.univie.ac.at/studentpoint; +43-1-4277-10600; studentpoint@univie.ac.at).

Den Antrag auf Zulassung stellen die DoktorandInnen im Referat Studienzulassung (Informationen zur Antragstellung unter <http://studentpoint.univie.ac.at/index.php?id=184>).

Im Falle einer gutachterlichen Stellungnahme durch die Studienprogrammleitung erfolgt eine Weiterleitung der Unterlagen (in Kopie) an das SSC zur Übermittlung an den/die (Vize-)SPL.

Für die gutachterliche Stellungnahme steht eine Vorlage zur Verfügung. Diese wird ausgefüllt und elektronisch an doktorat.studienzulassung@univie.ac.at innerhalb einer Frist von längstens drei Wochen übermittelt.

Die Unterlagen selbst müssen NICHT an die Studienzulassung retourniert werden.

Am Ende der Zulassungsfrist werden alle Bescheide (positiv, negativ, mit Auflagen) der SPL/dem SSC zur Verfügung gestellt.

5.2 Verfassen des Exposés

Sind Studierende zugelassen, ist ihre erste Aufgabe ein Exposé zu verfassen. Ein **Exposé** spielt im Rahmen des Doktoratsstudiums eine wichtige Rolle bei der Planung des Forschungs- bzw. Dissertationsprojekts. Im Exposé werden Problemstellung und Forschungsfragen dargestellt, die in der Dissertation behandelt werden, und der Stand des Wissens im betreffenden Forschungsgebiet angegeben. Im Exposé werden daneben Methoden, Ziele und zugrunde liegende Hypothesen des Dissertationsprojekts erläutert. Ein realistischer Zeitplan mit Meilensteinen (Teilschritten, die in bestimmten terminlich fixierten Intervallen zu erreichen sind) ist im Exposé⁵ enthalten.

Der Umfang eines Exposés richtet sich nach den disziplinspezifischen Gepflogenheiten, sollte allerdings einen Umfang von zehn DinA4 Seiten nicht überschreiten. Es beinhaltet eine in sich geschlossene inhaltliche und methodische Beschreibung des Dissertationsvorhabens. Es hat folgende Punkte zu enthalten:

- Inhaltliche Beschreibung des Dissertationsprojektes mit klaren Fragestellungen,
- Überblick über den Forschungsstand,
- Darstellung der geplanten Methoden,
- relevante Literatur,
- Angaben zur BetreuerInnenwahl,
- Zeit- und Arbeitsplan, ev. Finanzierungs- und Ressourcenplan.

Ein Exposé zum Dissertationsprojekt ist Voraussetzung für die Bewilligung des Dissertationsthemas und die Wahl der Betreuenden. Finden Studierende keine Betreuerin oder keinen Betreuer, die oder der zur Betreuung der Dissertation bereit ist, hat die oder der Studienpräses diesen Studierenden eine Betreuerin oder einen Betreuer auf Grund eines schriftlichen Exposés des oder der Studierenden zuzuweisen (siehe Satzung §16, Abs.1).

Benötigen Studierende Unterstützung bei der Erstellung des Exposés, können diese an das Projektteam Doktorat NEU verwiesen werden. Es werden laufende Kurse zum Thema „Wie erstelle ich ein Exposé?“ angeboten, die für DoktorandInnen unentgeltlich nach Anmeldung besucht werden können.

5.3 Anmelden von Thema und BetreuerInnen

Die Doktorandin/der Doktorand reicht das Formular „Anmeldung des Dissertationsthemas und Bekanntgabe der Betreuer (SL / D11)“ (siehe Formulare) gemeinsam mit dem Exposé (Hardcopy) beim zuständigen SSC ein. Unterschrieben ist das Formular von DoktorandIn und BetreuerInnen. Sind allenfalls Ressourcen der Organisationseinheit notwendig (Formular SL / D11, Seite 3), ist (wie bisher) eine entsprechende Bestätigung von der/dem DoktorandIn/en beizubringen. Dazu ist das Formular „Bestätigung der finanziellen Bedeckbarkeit zur Durchführung einer wissenschaftlichen Arbeit im Rahmen des Doktoratsstudiums (SL / W4)“ von der Leiterin bzw. dem Leiter der betreffenden Organisationseinheit / des betreffenden Projekts zu unterzeichnen. Gleichzeitig mit der Abgabe des Formulars (bzw. der Formulare) muss die/der DoktorandIn das Exposé zusätzlich zur Hardcopy auch als PDF-Dokument an das zuständige SSC schicken. Es ist zu

⁵ Im wissenschaftlichen Umfeld wird ein Exposé auch häufig synonym mit dem englischen Begriff "Proposal" bezeichnet. Vor der Anfertigung einer Dissertation oder bei der Beantragung von Forschungsmitteln ist es üblich, in einem Exposé das geplante wissenschaftliche Projekt zu beschreiben. Insofern ist ein Exposé ein wissenschaftlicher Projektplan.

beachten und den Studierenden mitzuteilen, dass die elektronische Form in jedem Fall als die bindende und gültige Version des Exposés angesehen wird.

Die Studierenden sollten das PDF wie folgt benennen: **nachname_vorname_matr.nr._expose.pdf**.

Das Exposé muss vom SSC elektronisch abgespeichert werden. Dazu sind auf dem Y Laufwerk ein entsprechender Ordner mit der Bezeichnung „Doktorat NEU“ und in diesem für jede bzw. jeden DoktorandIn/en ein Unterordner mit der Bezeichnung „Nachname_Vorname_Matr.Nr.“ anzulegen. Damit ist gewährleistet, dass alle MitarbeiterInnen des SSC auf alle Dokumente zugreifen können.

Es ist geplant, dass künftig ein Dokumentenupload im i3v ermöglicht wird. Nach der technischen Realisierung werden Daten, die in den Ordnern gespeichert sind (insb. Dissertationsvereinbarung und Exposé) im i3v nacherfasst. Dazu wird es bei Bedarf natürlich Unterstützung über Werkvertragsnehmer geben.

Die Abgabe des Formulars ist **gleichzeitig** auch die Anmeldung zur fakultätsöffentlichen Präsentation.

Die Genehmigung von Thema und BetreuerIn durch die Unterschrift der Studienprogrammleiterin/des Studienprogrammleiters erfolgt in der Regel nach Abschluss der fakultätsöffentlichen Präsentation.

Ausnahme: Findet das Dissertationsvorhaben im Rahmen eines bereits extern nach internationalen Maßstäben positiv evaluierten Forschungsprojekts statt, kann die Genehmigung des Dissertationsvorhabens durch das zuständige studienrechtliche Organ auch vor der öffentlichen Präsentation und ohne Stellungnahme des Doktoratsbeirates erfolgen. Über die Anwendbarkeit der Ausnahmeregelungen im Einzelfall oder entsprechende generelle Regelungen entscheidet die oder der Studienpräses nach Anhörung der Studienprogrammleitung. (siehe Satzung §16 Abs. 6)

Es empfiehlt sich, im SSC eine Liste bereit zu haben, in welcher jene Fördergeber aufgelistet sind, auf die die Ausnahmeregelung zutrifft. Sie gilt jedenfalls für FWF-Projekte, WWTF-Projekte und Initiativkollegs. Eine solche Liste wird den SSCs vom Projekt Doktorat Neu zur Verfügung gestellt.

5.3.1 Checkliste für die Anmeldung von Thema und Betreuer, Aufgaben des SSC

Formular „Anmeldung des Dissertationsthemas und Bekanntgabe der Betreuer (SL / D11)“ unterzeichnet von DoktorandIn und BetreuerInnen

Hardcopy des Exposés

Anlegen eines Akts zu jedem Dissertationsvorhaben

Formular „Bestätigung der finanziellen Bedeckbarkeit zur Durchführung einer wissenschaftlichen Arbeit im Rahmen des Doktoratsstudiums (SL / W4)“ von der Leiterin bzw. dem Leiter der betreffenden Organisationseinheit unterzeichnet, falls Ressourcen notwendig sind.

Exposé in elektronischer Form (PDF) von Studierenden übermitteln lassen.

Exposé wie folgt benennen: nachname_vorname_matr.nr._expose.pdf.

Exposé auf Y in Ordner wie oben beschrieben abspeichern.

Terminplanung für die fakultätsöffentliche Präsentation in Abstimmung mit der Studienprogrammleitung

Hinweis: Pro Semester muss zumindest ein Termin für eine fakultätsöffentliche Präsentation, bei hoher Anzahl an Studierenden müssen mehrere Termine, zur Verfügung stehen. Es ist zu empfehlen, dass die Terminkoordination mit der Studienprogrammleitung und den dazugehörigen Beiräten zumindest einige Monate vorab geplant und kommuniziert wird. Dies beinhaltet die Kommunikation mit der Studienpro-

grammleitung, den Doktoratsbeiräten und die Raumreservierung (siehe dazu auch 5.4.2 „Checkliste für die Vorbereitung der fakultätsöffentlichen Präsentation“).

5.3.2 Fristenlauf

Der Fristenlauf ist im studienrechtlichen Teil der Satzung im §16, Abs.7 geregelt:

Auf Basis des Exposés, der Präsentation und der damit verbundenen Diskussion sowie nach einer etwaigen innerhalb von zwei Wochen nach der Präsentation oder der Entscheidung gemäß Abs. 6 der oder dem Studienpräses zu übermittelnden schriftlichen Stellungnahme des fachlich zuständigen Doktoratsbeirates entscheidet die oder der Studienpräses über die Genehmigung des Dissertationsvorhabens. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie ausdrücklich erteilt wurde oder wenn nicht innerhalb eines Monats nach der Präsentation oder nach der Entscheidung gemäß Abs. 6 [siehe oben] die Ablehnung erfolgte. Wird vom Doktoratsbeirat eine Stellungnahme eingebracht, verlängert sich die Entscheidungsfrist der oder des Studienpräses um zwei Wochen. Die oder der Studienpräses darf ein Dissertationsvorhaben nur auf Basis von fachlich begründeten Stellungnahmen des zuständigen Studienprogrammleiters oder der zuständigen Studienprogrammleiterin und des fachlich zuständigen Doktoratsbeirates ablehnen. Sie oder er hat vor dieser Entscheidung den Studierenden und den vorgesehenen Betreuerinnen und Betreuern Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Stellungnahmen und zur Gegenstellungnahme zu geben. Die Aufforderung zur Gegenstellungnahme unterbricht die Entscheidungsfrist. Gegen die Ablehnung eines Dissertationsvorhabens steht als Rechtsmittel die Berufung an den Senat zu.

Im Gegensatz zum Doktorat „alt“ beginnt der Fristenlauf für das Dissertationsvorhaben (= Meldung von Thema und Betreuer und öffentliche Präsentation) mit dem Datum der Präsentation und nicht mehr mit dem Eingangsstempel des SSC am Formular „Anmeldung des Dissertationsthemas und Bekanntgabe des Betreuers“.

Diese Regelung gilt auch wenn gemäß §16 Abs.6 die Öffentlichkeit von der Präsentation ausgeschlossen werden darf.

Die Studienpräses wird die Genehmigung des Dissertationsvorhabens an die SPL 36 – 47 delegieren (eine entsprechende Delegationsverordnung ist in Ausarbeitung).

Ab dem Datum der Präsentation hat der SPL ein Monat Zeit, um das Formular „Anmeldung des Dissertationsthemas und Bekanntgabe der Betreuer (SL / D11)“ zu unterschreiben (= genehmigen).

Die Doktoratsbeiräte haben die Möglichkeit innerhalb von 2 Wochen eine Stellungnahme abzugeben.

Die Entscheidungsfrist der SPL verlängert sich dadurch um 2 Wochen auf ein Monat und 2 Wochen.

Eine Ablehnung des Dissertationsvorhabens hat per Bescheid mit einer entsprechenden Begründung zu erfolgen.

Anmerkung: Idealerweise und im Regelfall wird die Genehmigung unmittelbar nach der fakultätsöffentlichen Präsentation erfolgen.

Ausnahme: Im Falle der Ausnahmeregelung, dass die öffentliche Präsentation entfallen darf (§16 Abs. 6.), ist der entsprechende Vermerk am Formular „Anmeldung des Dissertationsthemas und Bekanntgabe der Betreuer (SL / D11)“ vorzunehmen. Der Fristenlauf beginnt hier mit dem Eingangsstempel vom SSC am Antragsformular.

5.4 Fakultätsöffentliche Präsentation

Nach Abgabe des Formulars Anmeldung von Thema und BetreuerIn und des Exposé wird vom zuständigen SSC die fakultätsöffentliche Präsentation organisiert. Format und Termine (z.B. fixe Termine 2x pro

Semester) müssen mit dem/der zuständigen StudienprogrammleiterIn vereinbart werden. Die Vorbereitung der fakultätsöffentlichen Präsentation beinhaltet unter anderem die Weiterleitung des Exposé an die Doktoratsbeiräte. Vorschläge, wie die fakultätsöffentlichen Präsentationen gestaltet werden können, wurden vom Projekt Doktorat NEU erarbeitet und an die SPLs weitergeleitet. Mögliche Formate sind unten in 5.4.1 kurz beschrieben.

Von der zuständigen Studienprogrammleiterin/vom zuständigen Studienprogrammleiter oder einer/einem von der Studienprogrammleitung Delegierten muss ein Protokoll der fakultätsöffentlichen Präsentation, analog zu Prüfungsprotokollen, erstellt werden. Verwendet wird dazu das Formular „Protokoll zur Präsentation des Dissertationsvorhabens“ (SL / P10).

Die Doktoratsbeiräte erhalten ein „Beiblatt zum Protokoll der Präsentation des Dissertationsvorhabens“ (SL / P10I), die Beiräte sollen hier ihre Anmerkungen und Anregungen schriftlich festhalten, die unterschriebenen Beiblätter (pro Beirätin / Beirat ein Blatt) werden dem Protokoll beigelegt.

Bei positiv absolvierter fakultätsöffentlicher Präsentation werden Thema und BetreuerInnen von der zuständigen Studienprogrammleiterin/vom zuständigen Studienprogrammleiter genehmigt. Dies erfolgt durch die Unterzeichnung der Studienprogrammleitung auf dem Formular (SL / D11). Idealerweise liegt dieses Formular bei der fakultätsöffentlichen Präsentation auf und kann gleich im Anschluss unterzeichnet werden.

Verläuft die Präsentation grundsätzlich positiv, die Doktoratsbeiräte äußern jedoch kleinere Veränderungen, kann das Thema ebenfalls sofort genehmigt werden. Das Feedback der Doktoratsbeiräte kann in diesem Fall in der Dissertationsvereinbarung berücksichtigt werden.

Zieht die/der DoktorandIn bei negativ absolvierter Präsentation den Antrag nicht zurück und kommt es somit zur Ablehnung eines Dissertationsvorhabens, so muss dieses bescheidmäßig erfolgen. Der/Dem DoktorandIn/en steht das Rechtsmittel der Berufung zur Verfügung.

Hinsichtlich der Anzahl möglicher Wiederholungen gibt es keine Einschränkungen, d.h. nach Rückzug der Anmeldung kann die/der DoktorandIn nach Überarbeitung erneut ein Exposé einreichen und sich mittels Anmeldung des Themas und der BetreuerInnen (SL / D11) neuerlich zur fakultätsöffentlichen Präsentation anmelden. Im Falle einer Berufung ist vorher die Entscheidung des Senats abzuwarten.

Aufgaben des SSC:

Vorher

- Vorbereitung der fakultätsöffentlichen Präsentation laut Checkliste, siehe 5.4.2
- Übermittlung folgender Daten an die Emailadresse service.doktorat@univie.ac.at zur Veröffentlichung auf der Website <http://doktorat.univie.ac.at>: Datum der Präsentation, Name der/des DoktorandIn/en, Arbeitstitel des Dissertationsvorhabens. (Excel Datei)

Nachher

- Ablage des Protokolls zur Präsentation im jeweiligen Akt der/des DoktorandIn/en (Formular Protokoll zur Präsentation des Dissertationsvorhabens (SL / P10))
- Erfassen eines Datensatzes in der i3v Anwendung Studienarbeiten (Siehe Abschnitt 8)
- Setzen des Datensatzes in den Status **angemeldet**.
- Erfassung der fakultätsöffentlichen Präsentation als Datensatz in der i3v Anwendung Prüfungsleistung (siehe Abschnitt 8)
- Upload des Exposé im i3v in der Anwendung Studienarbeiten (dieser Vorgang ist derzeit noch nicht möglich, ist aber für die Zukunft vorgesehen).

5.4.1 *Formate einer fakultätsöffentlichen Präsentation*

Im Folgenden werden vier mögliche Formate für die Abhaltung der fakultätsöffentlichen Präsentation vorgestellt. Die Wahl des für Ihre Studienrichtungen am besten geeigneten Formats muss in Absprache mit der zuständigen Studienprogrammleitung erfolgen und richtet sich auch an die zu erwartende Anzahl von DoktorandInnen.

Variante 1: Einzeltermin

Variante 2: Regelmäßige Termine

Variante 3: Im Rahmen eines Seminars

Variante 4: Research Days o.ä.

5.4.2 *Checkliste für die Vorbereitung der fakultätsöffentlichen Präsentation*

Vor der Präsentation

- Festlegung der Termine für die fakultätsöffentliche Präsentation in Absprache mit der Studienprogrammleitung
- Reservierung geeigneter Räumlichkeiten
- Bekanntgabe der Termine für DoktorandInnen (Aushang, Website)
- Informieren der Doktoratsbeiräte über Termin und Ort der Präsentation
- Sammeln der Anmeldungen sowie Zuteilung zu den jeweiligen Terminen
- Letztmöglicher Anmeldetermin 3 Wochen vor dem jeweiligen Termin
- Elektronisches Versenden der Exposés an die Doktoratsbeiräte und Studienprogrammleitungen
- Vorbereitung der Protokollvorlagen für die Studienprogrammleitung (Formular Protokoll zur Präsentation des Dissertationsvorhabens (SL / P10) und Beiblatt zum Protokoll der Präsentation des Dissertationsvorhabens (SL / P10 I) in mehrfacher Ausfertigung
- Bereitlegen der Formulare "Anmeldung von Thema und BetreuerInnen" (SL/D11) der zur Präsentation eingeladenen DoktorandInnen zur Genehmigung nach erfolgreich absolvierter Präsentation durch die Studienprogrammleitung
- Übermittlung folgender Daten an die Emailadresse service.doktorat@univie.ac.at zur Veröffentlichung auf der Website <http://doktorat.univie.ac.at>: Datum der Präsentation, Name der/des DoktorandIn/en, Arbeitstitel des Dissertationsvorhabens. (Excel Datei)

5.5 Abschließen einer Dissertationsvereinbarung

Nach positiv absolvierter Präsentation wird mit der Unterschrift der Studienprogrammleitung auf dem Formular SL / D11 das Dissertationsvorhaben genehmigt und die/der DoktorandIn und die BetreuerInnen implizit zum Ausarbeiten einer Dissertationsvereinbarung eingeladen. Eine Information über die Genehmigung des Dissertationsvorhabens ergeht in Kopie an die oder den Studienpräses (delegierte Aufgabe). Unter Verwendung des Formulars Dissertationsvereinbarung (siehe Formulare) spezifizieren BetreuerInnen und DoktorandIn in dieser Vereinbarung das Dissertationsprojekt und die zu erbringenden Leistungen. Sie muss von der/dem StudienprogrammleiterIn genehmigt werden und ergeht in Kopie an die oder den Studienpräses (delegierte Aufgabe). Gegebenenfalls kann die Dissertationsvereinbarung bereits im Vorfeld von BetreuerIn und DoktorandIn vorbereitet werden und nach der Präsentation der StudienprogrammleiterIn/dem Studienprogrammleiter zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die/Der DoktorandIn übermittelt die ausgefüllte und von allen Beteiligten unterzeichnete Dissertationsvereinbarung in zweifacher Form dem zuständigen SSC. Eine Version bleibt im SSC, alle anderen können sich die DoktorandInnen nach Genehmigung durch die/den StudienprogrammleiterIn im SSC wieder abholen.

Wurde die Dissertationsvereinbarung nicht gleich im Anschluss an die fakultätsöffentliche Präsentation von der zuständigen Studienprogrammleitung unterzeichnet und somit genehmigt, leitet das SSC die Dissertationsvereinbarung an die/den StudienprogrammleiterIn zur Genehmigung weiter. Nach Erhalt der genehmigten Dissertationsvereinbarung wird die Dissertationsvereinbarung im SSC gescannt und abgelegt (Ordner am Y Laufwerk unter dem bereits angelegten „elektronischen Akt“ der betreffenden Doktorandin/des betreffenden Doktoranden). Die Möglichkeit eines Uploads ins i3v unter den Punkt Studienarbeit ist ebenso vorgesehen, derzeit aber noch nicht umgesetzt.

Durch jährliche Annexe wird die Dissertationsvereinbarung aktualisiert. Diese Upgrades sind als formlose Berichte an die Dissertationsvereinbarung anzuhängen.

Hinweis: Idealerweise können in Zukunft die DoktorandInnen diese jährlichen Berichte im i3v uploaden. Dies ist derzeit technisch noch nicht umgesetzt.

Aufgaben des SSC:

- Entgegennahme der Dissertationsvereinbarung
- Vorlegen der Dissertationsvereinbarung bei der Studienprogrammleitung zur Genehmigung
- Einscannen und Ablegen der Dissertationsvereinbarung
- Erfassen der Dissertationsvereinbarung als Datensatz in der i3v Anwendung Prüfungsleistung
- Setzen des Datensatzes in der i3v Anwendung Studienarbeiten in den Status „in Bearbeitung“ Damit wird signalisiert, der Studierende darf nun offiziell mit der Bearbeitung seiner Dissertation beginnen
- Upload der Dissertationsvereinbarung im i3v in der Anwendung Studienarbeit ist geplant, derzeit aber noch nicht umsetzbar. Es ist vorgesehen, dass nach i3v Realisierung der Upload, der bis zu diesem Zeitpunkt abgelegten Dokumente, durch einen Werksvertragsnehmer erfolgen wird.

5.6 Verfassen der jährlichen Fortschrittsberichte

Jährliche Fortschrittsberichte, wie sie in der Satzung festgeschrieben sind, bilden Annexe zur Dissertationsvereinbarung. Fortschrittsberichte sollen unter Verwendung einer entsprechenden Vorlage (Formular) erfolgen. Diese Vorlage wird von Projekt Doktorat NEU zur Verfügung gestellt werden. Die Fortschrittsberichte sind von der/dem Doktorandin/en und den BetreuerInnen zu unterzeichnen. Sie können in Zukunft von den DoktorandInnen selbst über univis upgeloadet werden. Das termingerechte Einbringen von Fortschrittsbereichten wird vom Projekt Doktorat NEU kontrolliert und mittels geeigneter i3v Abfragen geprüft und gegebenenfalls eingemahnt.

Aufgaben des SSC:

- Kein Handlungsbedarf

5.7 Einreichen der Dissertation

Weder das elektronische Hochladen der Dissertation noch das Einreichen der gedruckten Version haben sich geändert. Die Verordnung über die Formvorschriften bei der Einreichung wissenschaftlicher Arbeiten, verlautbart im MBl vom 30.09.2008, 46. Stück, Nr. 382 ist auch für die neuen Doktoratscurricula gültig.

5.8 Defensio

In allen neuen Doktoratscurricula ist eine abschließende mündliche Prüfung vor einer Kommission in Form einer Defensio vorgesehen.

Diese Prüfung hat die Präsentation und die Verteidigung der wissenschaftlichen Arbeit zum Inhalt, wobei dies eine Befragung über das wissenschaftliche Umfeld umfasst.

Der Prüfungssenat wird vom zuständigen studienrechtlichen Organ (= Studienprogrammleitung) zusammen gesetzt und hat aus mindestens 3 Personen zu bestehen, wobei in der Regel BetreuerIn sowie mindestens eine Beurteilerin / ein Beurteiler Mitglieder der Prüfungskommission sind.

Beurteilung:

Jedes Kommissionsmitglied vergibt für die gesamte Prüfung eine numerische Note (1-5).

Kommt ein **Mehrheitsbeschluss** zustande, d.h. hat die Mehrheit der Kommission dieselbe Note vergeben (z.B. 1, 1, 2 → Mehrheitsbeschluss ist sehr gut) so gilt dieser Mehrheitsbeschluss.

Kommt jedes Mitglied der Kommission zu einer anderen Beurteilung (z.B. 1, 3, 5 → arithmetische Mittel $1+3+5=9$ geteilt durch $3=3$), so wird das **arithmetische Mittel** gerechnet.

Das Ergebnis der Beurteilung ist eine numerische Note!

Die Defensio wird im Abschlusszeugnis eingetragen und die Note fließt in die Gesamtbeurteilung mit ein.

6 Studienprogrammleitungen - StudienServiceCenter

Das Rektorat hat 12 neue StudienprogrammleiterInnen bestellt, die ausschließlich den Bereich des Doktoratsstudiums an der Universität Wien betreuen. Die Funktionsperiode beginnt mit 1. Oktober 2009 und beträgt zwei Jahre.⁶ Bei der Erledigung ihrer Aufgaben werden sie von folgenden StudienServiceCentern unterstützt:

36. Studienprogrammleitung für das Doktoratsstudium der Katholischen Theologie

SPL: Univ.-Prof. Dr. Sigrid Müller
 stv. SPL: ---
 zuständiges SSC: SSC Katholische Theologie

37. Studienprogrammleitung für das Doktoratsstudium der Evangelischen Theologie

SPL: Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Robert Schelander
 stv. SPL: ---
 zuständiges SSC: SSC Evangelische Theologie

38. Studienprogrammleitung für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften

SPL: Univ.-Prof. Mag. Dr. Franz Stefan Meissel
 stv. SPL: ---
 zuständiges SSC: SSC Rechtswissenschaften

⁶ Mitteilungsblatt der Universität Wien, Studienjahr 2008/2009 – Ausgegeben am 08.07.2009 – 27. Stück

39. Studienprogrammleitung für das für das PhD-Studium aus dem Bereich der **Wirtschaftswissenschaften** sowie für das Doktoratsstudium der Wirtschaftswissenschaften **mit Ausnahme des Dissertationsbereichs der Wirtschaftsinformatik**

SPL: Univ.-Prof. Dr. Thomas Pfeiffer
stv. SPL: ---
zuständiges SSC: SSC Wirtschaftswissenschaften

40. Studienprogrammleitung für das Doktoratsstudium der **Sozialwissenschaften** (inkl. dem Dissertationsbereich Sportwissenschaft mit sozialwissenschaftlicher Ausrichtung) **mit Ausnahme der Dissertationsbereiche Geographie und Psychologie**

SPL: Univ.-Prof. Mag. Dr. Sylvia Kritzinger
stv. SPL: ---
zuständiges SSC: SSC Sozialwissenschaften

41. Studienprogrammleitung für das Doktoratsstudium der Philosophie in Geistes- und Kulturwissenschaften, Philosophie und Bildungswissenschaft in den **historisch-kulturwissenschaftlichen Dissertationsbereichen**

SPL: Univ.-Prof. Dr. Claudia Theune-Vogt
stv. SPL: ---
zuständiges SSC: SSC Historische Kulturwissenschaften

42. Studienprogrammleitung für das Doktoratsstudium der Philosophie in Geistes- und Kulturwissenschaften, Philosophie und Bildungswissenschaft in den **philologisch-kulturwissenschaftlichen Dissertationsbereichen** und dem Dissertationsbereich **Translationswissenschaft**

SPL: O. Univ.-Prof. Dr. Karin Preisendanz
stv. SPL: ---
zuständiges SSC: SSC Philologische Kulturwissenschaften

43. Studienprogrammleitung für das Doktoratsstudium der Philosophie in Geistes- und Kulturwissenschaften, Philosophie und Bildungswissenschaft in den **Dissertationsbereichen Philosophie und Bildungswissenschaft**

SPL: Ao. Univ.-Prof. Dr. Richard Heinrich (interimistisch)
stv. SPL: ---
zuständiges SSC: SSC Philosophie und Bildungswissenschaft

44. Studienprogrammleitung für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften sowie der technischen Wissenschaften aus dem Bereich der Naturwissenschaften in den **Dissertationsbereichen Mathematik, Chemie, Physik und Informatik** (inkl. dem Dissertationsbereich **Sportwissenschaft mit naturwissenschaftlicher Ausrichtung**) und zuständig für das Curriculum für das **PhD-Studium aus**

dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften sowie für das Doktoratsstudium der Wirtschaftswissenschaften im Dissertationsbereich der Wirtschaftsinformatik

SPL: O. Univ.-Prof. Dr. Herbert Ipser (Chemie)

stv. SPL: ---

Dissertationsbereich Mathematik

zuständiges SSC: SSC Mathematik

Dissertationsbereich Chemie

zuständiges SSC: SSC Chemie

Dissertationsbereich Physik

zuständiges SSC: SSC Physik

Dissertationsbereich Informatik

zuständiges SSC: SSC Informatik

Dissertationsbereich Sportwissenschaft mit naturwissenschaftlicher Ausrichtung

zuständiges SSC: SSC Chemie (noch zu klären)

Dissertationsbereich Wirtschaftsinformatik

zuständiges SSC: SSC Informatik

45. Studienprogrammleitung für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften sowie der technischen Wissenschaften aus dem Bereich der Naturwissenschaften in den **Dissertationsbereichen Erdwissenschaften, Meteorologie-Geophysik, Astronomie und Geographie** und zuständig für das Curriculum für das Doktoratsstudium der Sozialwissenschaften im **Dissertationsbereich Geographie**

SPL: Univ.-Prof. Mag. Dr. Helmut Wohlschlägl

stv. SPL: ---

zuständiges SSC: SSC Geowissenschaften, Astronomie und Geographie

46. Studienprogrammleitung für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften sowie der technischen Wissenschaften aus dem Bereich der Naturwissenschaften im **Dissertationsbereich Psychologie** und zuständig für das Curriculum für das Doktoratsstudium der Philosophie in Geistes- und Kulturwissenschaften, Philosophie und Bildungswissenschaft im **Dissertationsbereich Psychologie** und zuständig für das Curriculum für das Doktoratsstudium der Sozialwissenschaften im **Dissertationsbereich Psychologie**

SPL: Univ.-Prof. Dr. Christian Korunka

stv. SPL: ---

zuständiges SSC: SSC Psychologie

47. Studienprogrammleitung für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften sowie für das PhD-Studium der Naturwissenschaften aus dem **Bereich der Lebenswissenschaften (inkl. dem Dissertationsbereich **Sportwissenschaft mit lebenswissenschaftlicher Ausrichtung**)**

SPL: Univ.-Prof. Dr. Gerhard Herndl
stv. SPL: ---
zuständiges SSC: SSC Lebenswissenschaften

7 **Formulare und Vorlagen**

Folgende Formulare wurden für das Doktorat NEU angepasst bzw. neu entwickelt

- Bestätigung der finanziellen Bedeckbarkeit zur der Durchführung einer wissenschaftlichen Arbeit im Rahmen des Doktoratsstudiums (SL / W4)
- Anmeldung des Dissertationsthemas und Bekanntgabe der Betreuer (SL / D11)
- Protokoll zur Präsentation des Dissertationsvorhabens (SL / P10)
- Beiblatt zum Protokoll der Präsentation des Dissertationsvorhabens (SL / P10 I)
- Dissertationsvereinbarung

8 **i3v-Erfassung für die neuen Doktoratscurricula**

Für „Doktorat neu“ werden einige Schritte bei der Datenerfassung in i3v neu bzw. verändert sein. Die Anpassungen werden in der Anwendung Studienarbeit und der Anwendung Prüfungsleistungen schlagend. Neu ist, dass die fakultätsöffentliche Präsentation und die Dissertationsvereinbarung als Datensätze in der **AW Prüfungsleistungen** erfasst werden.

Außerdem muss nach der erfolgreich abgehaltenen fakultätsöffentlichen Präsentation ein Datensatz in der **AW Studienarbeiten** erfasst werden. Dieser wird in den Status angemeldet gesetzt.

Nachdem die Dissertationsvereinbarung abgeschlossen wurde, wird dieser Datensatz in den Status „in Bearbeitung“ überführt, somit wird signalisiert, der Studierende darf nun offiziell mit der Bearbeitung seiner Dissertation beginnen. Alle weiteren Statusschritte werden unverändert wie bisher durchgeführt.

Um die fakultätsöffentliche Präsentation sowie die Dissertationsvereinbarung in i3v zu erfassen, müssen Sie folgende Schritte durchführen:

8.1 **Lehrinhalt anlegen**

Anlegen eines Lehrinhaltes in der **AW Lehrinhalte** mit den Daten siehe Screenshot:

Falls sie noch keine Lehrinhalte erfassen, nehmen Sie bitte mit Frau Mag. Biliana Heidler Kontakt auf, sie wird Sie bei der Erfassung unterstützen.

Pflichtfelder:

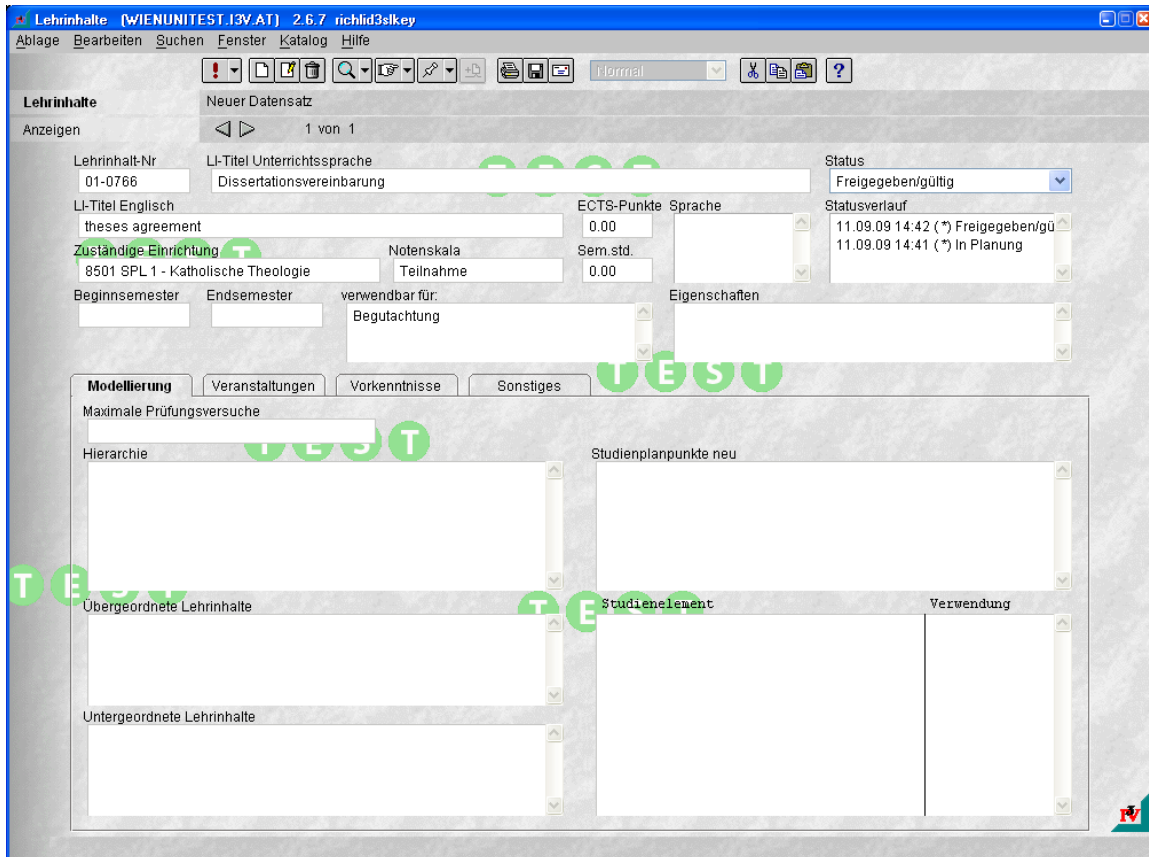
Titel: „Fakultätsöffentliche Präsentation“

Die zuständige Studienprogrammleitung eintragen.

Als Notenskala IMMER Teilnahme wählen.

Verwendung für: Begutachtung

Befüllen Sie den Datensatz generell lt. Screenshot.



Nach dem einmaligen Anlegen des Lehrinhalts können Sie ihn für alle Dissertationsvereinbarungen bzw. fakultätsöffentliche Präsentationen der definierten Studienprogrammleitung (zuständigen Einrichtung) verwenden.

8.2 Prüfungsleistung anlegen:

Die Leistung muss in der Anwendung Prüfungsleistungen angelegt werden, Sie benötigen hierfür KEINEN Prüfungstermin.

Bitte verwenden Sie den Prüfungsleistungstyp „Dissertationsvereinbarung“ bzw. „fakultätsöffentliche Präsentation“ und bei der Art der Erbringung „intern erbracht“.

Bitte verwenden Sie für die Prüfungsleistung den zuvor angelegten Lehrinhalt. Dieser kann für alle zukünftigen Prüfungsleistungen verwendet werden.

Anmerkung: Befüllen Sie den Datensatz analog zu den folgenden Screenshots.

Prüfungsleistungen (WIENUNITEST.I3V.AT) 3.7.4 richlid3slsup

Ablage Bearbeiten Suchen Fenster Katalog Hilfe

Prüfungsleistungen Neuer Datensatz

Anzeigen 1 von 1

Studierende/r: Walzer,Wolfgang,9825227

Leistungsnummer: 5178014

Erbracht am: 01.05.2009

Semester: 2009S

Prüfungsleistungs-Typ: **01-0767 fakultätsöffentliche Präsentation**

Art der Erbringung: intern erbracht

Status: Freigegeben

Studienplancode: **S**

Geschäftszahl: **S**

Leistungsangebot: **S**

Lehrinhalt: **01-0767 fakultätsöffentliche Präsentation**

TEST

Notenskala: Teilnahme +

Note (Text): mit Erfolg teilgenommen

bestanden: Ja

SWS geprüft: 0.00

ECTS: 0.00

Bemerkungen:

angemeldet am: **T E S T**

abgemeldet am:

abgeschlossen am: 01.05.2009

bestätigt durch:

Einrichtung:

Statusverlauf:

16.09.09 15:17	Freigegeben	Richling, Doris
16.09.09 15:17	Bewertet	Richling, Doris
16.09.09 15:16	Angemeldet	Richling, Doris
16.09.09 15:15	Angelegt	Richling, Doris

Eigenschaften:

Prüfungsleistungen (WIENUNITEST.I3V.AT) 3.7.4 richlid3slkey

Ablage Bearbeiten Suchen Fenster Katalog Hilfe

Prüfungsleistungen Neuer Datensatz

Anzeigen 1 von 1

Studierende/r: Walzer,Wolfgang,9825227

Leistungsnummer: 5178012

Erbracht am: 01.05.2009

Semester: 2009S

Prüfungsleistungs-Typ: **01-0766 Dissertationsvereinbarung**

Art der Erbringung: intern erbracht

Status: Freigegeben

Studienplancode: **S**

Geschäftszahl: **S**

Leistungsangebot: **S**

Lehrinhalt: **01-0766 Dissertationsvereinbarung**

TEST

Notenskala: Teilnahme +

Note (Text): mit Erfolg teilgenommen

bestanden: Ja

SWS geprüft: 0.00

ECTS: 0.00

Bemerkungen:

angemeldet am: **T E S T**

abgemeldet am:

abgeschlossen am: 01.05.2009

bestätigt durch:

Einrichtung:

Statusverlauf:

11.09.09 15:18	Freigegeben	Richling, Doris
11.09.09 15:18	Bewertet	Richling, Doris
11.09.09 15:18	Angemeldet	Richling, Doris
11.09.09 15:17	Angelegt	Richling, Doris

Eigenschaften:

9 Ansprechpersonen – Kontaktadressen

Bei Fragen zur Zulassung wenden Sie sich bitte an:

Brigitte Bakic, DW 121 11

E: brigitte.bakic@univie.ac.at

Brigitte Faißt, DW 106 01

E: brigitte.faisst@univie.ac.at

Bei Fragen zur Datenerfassung im i3v (Studienarbeiten, Prüfungsleistungen, etc.) wenden Sie sich bitte an:

Doris Richling, DW 12011

E: pruefungsverwaltung.slw@univie.ac.at

Bei Fragen zum „Doktorat neu“ wenden Sie sich bitte an:

Bianca Lindorfer, DW 182 25

Lucas Zinner, DW 182 26

E: service.doktorat@univie.ac.at

Bei studienrechtlichen Fragen wenden Sie sich bitte an:

Roswitha Esberger, DW 121 51

Christina Zabini, DW 121 52

E: studienpraeses@univie.ac.at